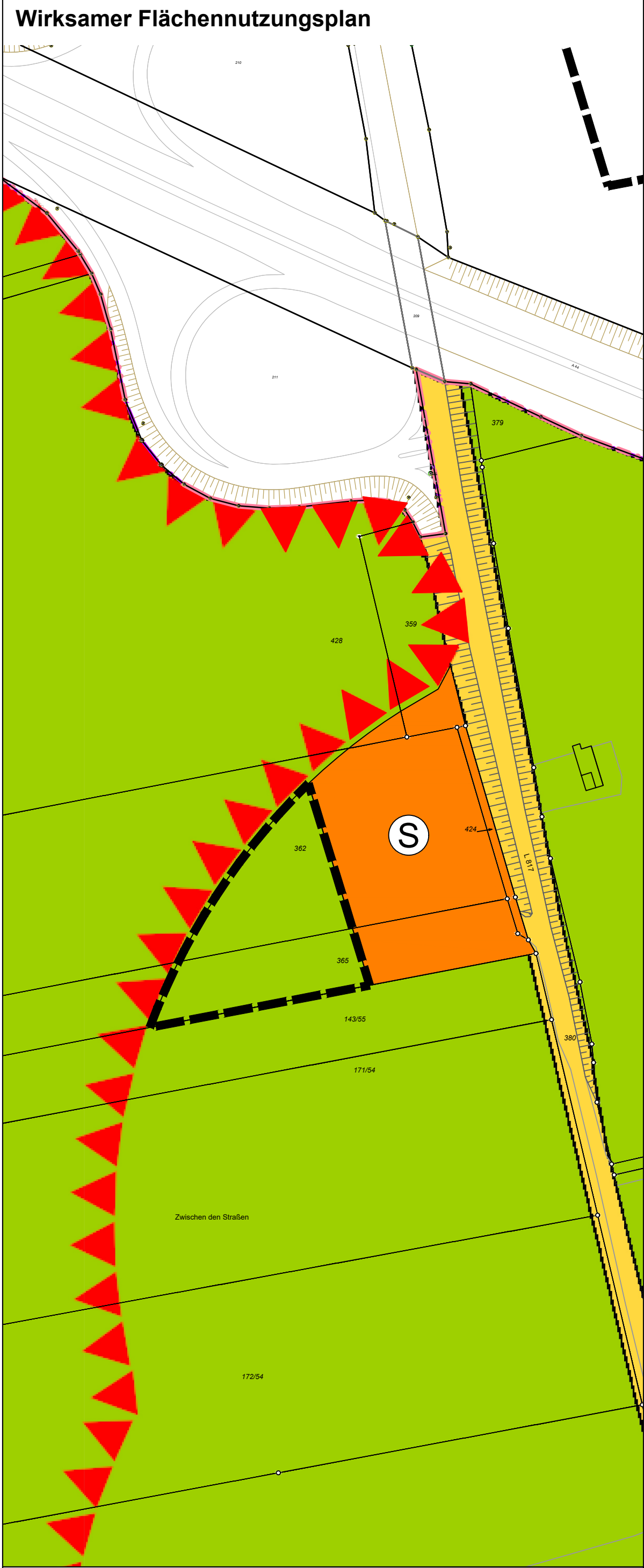




Planzeichenerklärung
gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO

-  Flächen für zweckgebundene Nutzungen, hier Windenergiezone
-  Pflege u. Entwicklung der Landschaft
-  Flächen für Wald
-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Ver- und Entsorgungsanlagen
-  Wasserflächen
-  Überörtliche / örtliche Hauptverkehrsstraßen
-  Sonderbaufläche - Zweckbestimmung Elektro-Tankstelle
-  Geltungsbereich des Änderungsbereiches

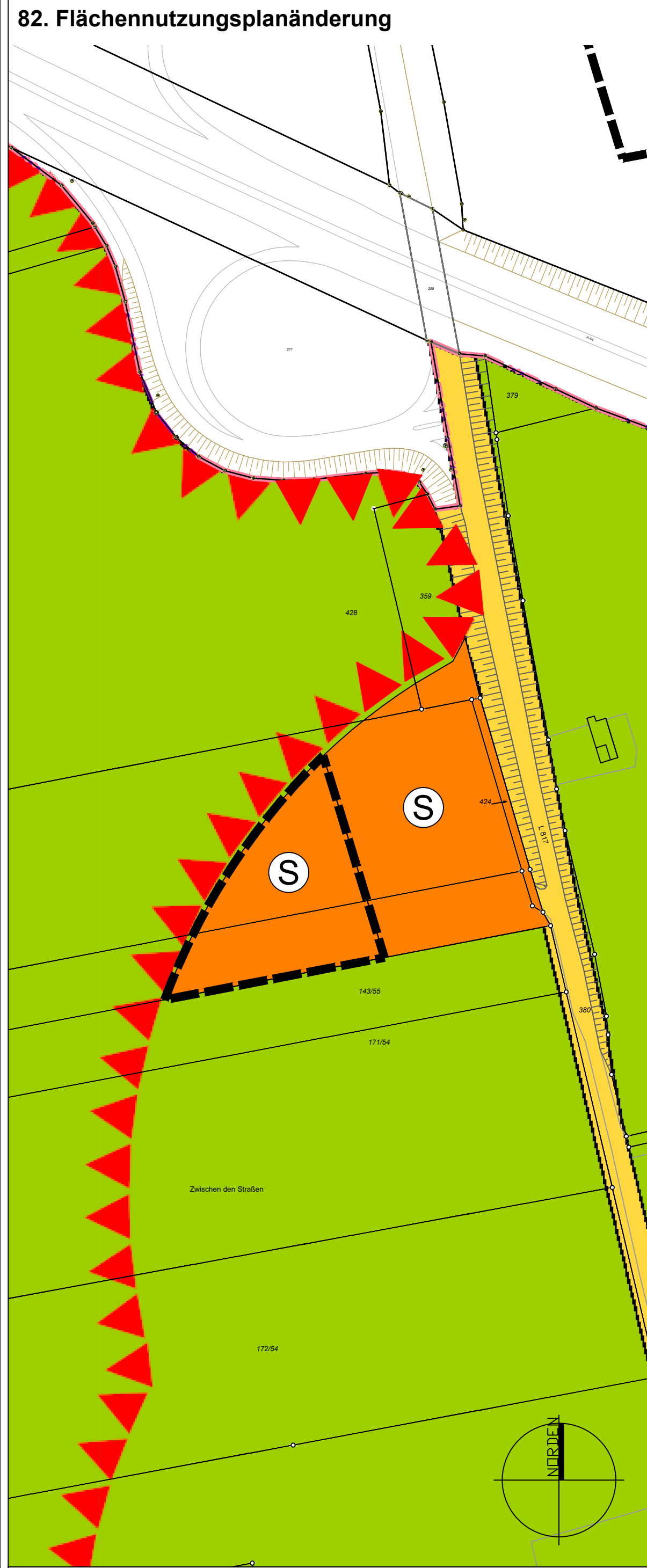
Verfahrensvermerke

Änderungs-Planaufstellungsverfahren
Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am _____ gemäß § 2 (1) BauGB die 82. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marsberg beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Marsberg, den _____
(Bürgermeister)

Die Stadt Marsberg hat die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung vom _____ unterrichtet und ihnen in der Zeit vom _____ bis _____ Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Marsberg, den _____
(Bürgermeister)



Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom _____ über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Marsberg, den _____
(Bürgermeister)

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat am _____ den Entwurf zur 82. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marsberg gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB bestimmt.

Marsberg, den _____
(Bürgermeister)

Der Entwurf der 82. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marsberg hat mit dem Begründungsentwurf gem. § 3 (2) Satz 1 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am _____ gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis darauf, dass Stellungnahmen während dieser Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Marsberg, den _____
(Bürgermeister)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ gem. § 4 (2) BauGB beteiligt und gem. § 3 (2) Satz 3 BauGB von der Auslegung benachrichtigt.

Marsberg, den _____
(Bürgermeister)

Der Entwurf der 82. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marsberg hat mit dem Begründungsentwurf gem. § 4 (3) BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am _____ gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis darauf, dass Stellungnahmen während dieser Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Marsberg, den _____
(Bürgermeister)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ gem. § 4 (2) BauGB beteiligt und gem. § 3 (2) Satz 3 BauGB von der Auslegung benachrichtigt.

Der Rat der Stadt Marsberg hat am _____ gem. § 3 (2) Satz 4 BauGB die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und die Feststellung der . Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg, der gem. § 5 (5) BauGB eine Begründung beigefügt ist, beschlossen.

Marsberg, den _____
(Bürgermeister)

Diese Planänderung ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom _____ von der Bezirksregierung Arnsberg genehmigt worden.

Arnsberg, den _____
Bezirksregierung Arnsberg
im Auftrag _____

Die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg ist der Bezirksregierung am _____ gem. § 6 (1) BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden. Über die in § 3 (2) Satz 6 BauGB genannten nicht berücksichtigten Stellungnahmen hinaus sind sämtliche Stellungnahmen beigefügt worden und die Stadt Marsberg hat mit dem Antrag auf Genehmigung und seinen Anlagen Stellung genommen. Die Bezirksregierung hat mit Schreiben vom _____ gem. § 6 (4) BauGB die Genehmigung erteilt.

Marsberg, den _____
(Bürgermeister)

Die Erteilung der Genehmigung ist am _____ gem. § 6 (5) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung ist gem. § 6 (5) Satz 4 BauGB darauf hingewiesen worden, wo die 82. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marsberg eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf die Vorschriften des § 215 (1) BauGB und des § 7 (6) GO NW hingewiesen worden. Die 82. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marsberg ist am _____ gem. § 6 (5) Satz 2 BauGB wirksam geworden.

Marsberg, den _____
(Bürgermeister)

Die Bezirksregierung Arnsberg ist mit Schreiben vom _____ über die Wirksamkeit der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg unterrichtet worden.
Ein Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung nach § 6 (5) Satz 1 BauGB, die am _____ durchgeführt worden ist, wurde beigefügt.

Marsberg, den _____
(Bürgermeister)

Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I. Nr. 348) geändert worden ist;

die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist;

das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 322) geändert worden ist;

§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172);

die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618).

Anmerkung

Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zu widerhandlungen gegen die gemäß § 89 BauO NRW 2018 in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 86 (1) Ziffer 22 BauO NRW 2018 und können gemäß § 86 (3) BauO NRW 2018 als solche geahndet werden.



Stadt

- Amt für Planung und Liegenschaften -

STADT MARSBERG
Stadtteil Meerhof

82. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Elektro-Tankstelle an der A 44"

Stand: Vorentwurf

Mai 2026

M 1 : 2.000

0 20 40 60 80 100